



Marian Offman

MITGLIED DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

---

Herrn  
Oberbürgermeister  
Christian Ude  
Rathaus

80331 München

**Antrag**  
04. Januar 2007

### **Strafstrom für Abbuchungsverweigerer**

Oberbürgermeister Christian Ude als Vertreter des Gesellschafters der SWM wird beauftragt, die Werke zu veranlassen, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele M-Stromkunden haben bisher keine Einzugsermächtigung erteilt?
2. Ist eine nachträgliche Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Stromlieferung rechtlich zulässig?
3. Wie ist es politisch und rechtlich zu beurteilen, dass die Verweigerung einer Einzugsermächtigung erhöhte Stromtarife erzwingt (Straftarif) ?
4. Wie hoch werden die Einsparungen der SWM nach dieser erzwungenen Umstellung des Zahlungsmodus eingeschätzt?
5. Wie beurteilen Sie die Benachteiligung des Mittelstandes, für den bei Wegfall des M-Stroms business ganz erhebliche Strompreiserhöhungen ins Haus stehen?
6. Wie ist es politisch und wirtschaftlich zu beurteilen, dass durch die neue Regelung möglicherweise bestimmte Kundenkreise zu einem Versorgerwechsel veranlasst werden (Hartz IV – Empfänger und Gaspreisrebelln)?

### Begründung:

Zur Jahreswende erhielten M – Stromkunden neue Vertragsbedingungen. Unter Ziffer 2.10 ist in diesen Bedingungen ausgeführt, „dass der Vertrag das Bestehen einer Einzugsermächtigung voraussetzt. Die SWM sind berechtigt, bei Wegfall der Einzugsermächtigung den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.“ M-Stromkunden, welche bisher keine Einzugsermächtigung erteilt hatten, erhielten Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung mit dem wichtigen Hinweis, dass bis spätestens 15.1.2007 die Ermächtigung zu erteilen sei. Wird die Einzugsermächtigung nicht erteilt (so die Auskunft des Callcenters), wird der allgemeine Preis für die Grundversorgung berechnet.

Bei diesem Tarif verlangen die Werke bei einem Dreipersonenhaushalt jährlich 30 bis 40 € mehr und für einen kleineren Betrieb (M-Strom business) kann die Stromjahresrechnung durchaus um über 120 € ansteigen,

Der Verdacht liegt nahe, dass durch die Neuregelung bestimmte Kundenkreise zu einem Versorgerwechsel veranlasst werden sollen. HartzIV – Empfänger beispielsweise erhalten ihre Zahlungen oftmals nach dem SWM-Abbuchungstermin, so dass die Erteilung einer Einzugsermächtigung erheblichen Mahn – und Rückbuchungskosten auslösen. Für diese Kunden ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung nicht möglich, ein höherer Strompreis nicht zahlbar und ein Versorgerwechsel oftmals nicht durchführbar.

Ein anderer, möglicherweise missliebiger Kundenkreis sind jene, welche wegen mangelnder Billigkeit des Gaspreises Kürzung der Vorauszahlungen vornehmen. Sie können wegen dieser Kürzungen keine Einzugsermächtigung erteilen und müssen deshalb entweder den höheren Strompreis zahlen oder auf die Suche nach einem neuen Stromversorger gehen.

Marian Offman, Stadtrat